



Kinder, Eltern, Staat – die Balance wahren!

Zum aktuellen Vorschlag, neue Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen.

Die andauernde Diskussion über die Kinderrechte des Grundgesetzes ist in die entscheidende Phase getreten. Vor rund vier Monaten hat die nach dem Koalitionsvertrag gegründete Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vorschläge unterbreitet, neue Kinderrechte ins Grundgesetz zu schreiben. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf vorgelegt. Ein „Kernanliegen“ der erwogenen Grundgesetzänderung ist, „das Elternrecht und die Elternverantwortung nicht zu beschränken.“ Das „austarierte Verhältnis zwischen Eltern, Kindern und Staat“ soll nicht angetastet werden (RefE, 22.11.2019, S. 2 [Zitate], 7, 8, 11 f., 13). Dieses wichtige Anliegen aber wird verfehlt. Wer das Grundgesetz zu Gunsten von Kindern ändern will, sollte für eine andere Verfassungsnovelle votieren.

Der Referentenentwurf will Art. 6 GG um einen neuen Art. 6 Abs. 1a GG mit folgendem Wortlaut ergänzen (RefE, S. 4):

¹ Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. ² Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. ³ Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Kinder, Eltern, Staat – die Balance würde zu Lasten der Familie verändert

Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind gemäß Art. 6 Abs. 2 GG das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über den Umgang mit Kindern wacht die staatliche Gemeinschaft. Dieses Schutzkonzept ist wie ein spitzwinkliges Dreieck, in dem die Kinder und Eltern dicht beisammenstehen. Aus einer Entfernung nimmt der Staat sein Wächteramt wahr. Er beobachtet und greift ein, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

Würde nun wie vorgeschlagen die öffentliche Hand außerhalb ihres in Art. 6 Abs. 2 GG geregelten Wächteramtes in einem neuen Art. 6 Abs. 1a GG ausdrücklich auf die Achtung, den Schutz sowie die Förderung aller Grundrechte und des Wohles der Kinder verpflichtet, träte der Staat neben die Eltern in einer eigenen neuen Verfassungsverantwortung für Kinder. Sind Eltern etwa zurückhaltend gegenüber sportlichen Aktivitäten oder einer Berufstätigkeit ihres Kindes, weil der Nachwuchs andere Schwerpunkte setzen soll, gesundheitliche Gründe gegen das Engagement sprechen oder das Kind am Nachmittag derzeit besser spielen soll, wäre die Familie mit der öffentlichen Hand konfrontiert, die nun das Wohl des Kindes, dessen Persönlichkeitsentwicklung und Berufsfreiheit ausdrücklich schützen und fördern muss. Der Staat müsste Aufträge übernehmen, für die gegenwärtig die Familie in der ersten Verantwortung steht. Die öffentliche Hand würde in Konkurrenz zu den Eltern treten, auch wenn ihr Wissen um das betroffene Kind oft nicht hinreichend ist. Ein Kind könnte zwischen die Stühle geraten. Die Grundrechte des Grundgesetzes betreffen nahezu alle Lebenslagen. Der Staat wäre nach der erwogenen Verfassungsänderung daher in sehr vielen Lebensbereichen gegenüber den Kindern neu berechtigt und verpflichtet. Die Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat würde sich zu Lasten der Familien und Kinder verändern. Das spitzwinklige Dreieck des Art. 6 GG würde zu einem gleichseitigen Dreieck.

Das besondere und bewährte Regelungssystem des Grundgesetzes würde verletzt

Insgesamt würden das erwogene Recht auf Achtung der Grundrechte und die für alle Grundrechte greifenden Schutz- und Förderpflichten für Kinder das bestehende Schutzsystem empfindlich stören. Das Grundgesetz unterscheidet die Intensität des grundrechtlichen Schutzes gerade nicht abstrakt nach Merkmalen wie dem Alter, sondern nach der jeweiligen Schutzbedürftigkeit der Grundrechtsberechtigten. Der Referentenentwurf orientiert sich an Landesverfassungen, der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta (RefE, S. 1, 6, 10 f., 14). In internationalen Verträgen ist die Verpflichtung, Grundrechte zu achten, sinnvoll, damit Staaten den Schutzstandard wahren oder einführen, wenn sie die Grundrechte bislang nicht garantieren. Im Grundgesetz ist ein Recht auf Achtung der Grundrechte jedoch ein systemwidriger Fremdkörper. Das Grundgesetz ist insgesamt – gleichsam calvinistisch – durch allgemeine knappe Tatbestände und Grundrechte geprägt, die als Abwehrrechte formuliert sind und nicht nach abstrakten Kriterien wie dem Alter differenzieren. Die UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Grundrechtecharta und zahlreiche Landesverfassungen regeln hingegen – wortreich und barock – besondere Kindergrundrechte, ausdrückliche Schutzpflichten, Zielbestimmungen und zuweilen auch Programmsätze. Artikel aus diesen Rechtstexten passen daher regelmäßig nicht in das Schutzsystem des Grundgesetzes.

Auch der Gedanke, die Grundrechte der Kinder im Grundgesetz „besser sichtbar“ zu machen und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abzubilden (RefE, S. 2, 5, 7, 8, 10 f.), ist verfassungsrechtlich abzulehnen. Rechte und eine Rechtsprechung können nicht – wie von Zauberhand – einfach sichtbar gemacht

werden. Jede Verfassungsnovelle ändert das Grundgesetz. Die Verfassungsinterpretation durch das Bundesverfassungsgericht unterscheidet sich kategorial von der Verfassungsgesetzgebung. Eine gelungene Rechtsprechung wie die Verpflichtung der öffentlichen Hand auf das Kindeswohl ändert das Schutzsystem, wenn sie in einen Grundgesetzartikel geschrieben wird.

Dem erwogenen Anspruch der Kinder auf rechtliches Gehör steht das grundgesetzliche Regelungssystem ebenfalls entgegen. Der Entwurf orientiert sich an Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention. Er lässt aber die Rücksicht der Konvention vermissen, die viel behutsamer jedem Kind die „Gelegenheit“ gibt, „in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ Der vorgeschlagene Anspruch auf rechtliches Gehör lässt sich in der Praxis kaum außerhalb des Familien- und Jugendrechts umsetzen. Ohnehin stellt sich die Frage, wie Kinder den Anspruch geltend machen sollen. Dieser würde nach dem Referentenentwurf bewusst außerhalb der Elternverantwortung geregelt. Dann aber tritt er verfassungsrechtlich in Konkurrenz zum Elternrecht und schwächt die Eltern-Kind-Beziehung.

Menschenwürdegarantie – umfassender Grundrechtsschutz für alle Menschen

Nach Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde jedes Menschen zu achten und zu schützen, unabhängig davon, ob er alt oder jung, krank oder gesund, arm oder reich ist. Dieses Schutzkonzept erfasst bewusst jeden Menschen und gibt vor, dass die Grundrechte ebenfalls jeden Menschen schützen und gerade nicht nach dem Alter oder vergleichbaren Kriterien unterscheiden. In der Grundrechtsberechtigung sind die Menschen gleich. Keiner ist ausgeschlossen oder per se bevorzugt. Dieser umfassende Grundrechtsschutz ist Errungenschaft und Kernanliegen des modernen Verfassungsstaates, das nicht aufgegeben werden darf.

Wer diesem Kernanliegen folgen, wer die Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat wahren, aber gleichwohl das Grundgesetz zu Gunsten von Kindern ändern will, sollte die in Art. 6 Abs. 2 GG geregelte Elternverantwortung auf das Wohl und die Rechte der Kinder ausrichten. Der Staat wäre dann nicht außerhalb seines Wächteramtes zu Lasten der Kinder und Eltern berechtigt, jedoch in diesem wichtigen Amt gestärkt. Ein ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Schutz der Kinder ist insgesamt nicht von der Familie zu trennen. Das Dreieck zwischen Kindern, Eltern und Staat muss um der Kinder Willen spitzwinklig, die Nähe zwischen Eltern und Kindern gewahrt bleiben.

Art. 6 Abs. 2 GG könnte dann folgenden Wortlaut erhalten (Änderungen *kursiv*):

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. *Das Wohl und die Rechte der Kinder sind sorgsam zu achten und zu fördern. Über den Umgang mit Kindern wacht die staatliche Gemeinschaft.*